



**ANMELDEBLATT**  
**FÜR DIE HUNDEABGABE**  
 ab 01.01.2026

<i>Hundemarke Nummer</i>	Schwarz:	Rot:
<b>1. Angaben zum Hundehalter oder der Hundehalterin (Stammdaten – Anmeldung der Hundeabgaben nur wenn der Hauptwohnsitz in Kaltenleutgeben ist – sonst in der jeweiligen Heimatgemeinde)</b>		
Name		
Hauptwohnsitz - Anschrift		
Geburtsdatum		
Telefon		
E-Mail		
Art + Nummer eines amtlichen gültigen Lichtbildausweises		
<b>IN KOPIE BEIZULEGEN:</b>		
➤ Nachweis des <b>erforderlichen allgemeinen Sachkundenachweises</b> (im NÖ Hundepass gem. NÖ Hundehalte-Sachkundenverordnung 2023 i.d.d.g.F.) für jeden Hund		
➤ Nachweis der <b>ausreichenden Haftpflichtversicherung - pro Hund</b> , das ist eine auf den Namen des Hundehalters oder der Hundehalterin lautende Haftpflichtversicherung für den Hund mit einer Mindestversicherungssumme € 725.000,- die aufrecht erhalten werden muss.		
<b>2. a) Angaben zum Hund (Stammdaten)</b> <span style="float: right;"><i>Hinweis:</i> Gemäß LGBl 4001 § 8 NÖ Hundehaltegesetz i.d.d.g.F:  <b>§ 5 Das Halten von mehr als fünf Hunden in einem Haushalt ist verboten.</b></span>		
<i>Das ist der</i>	<b>1</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
<i>Hund im Haushalt (bitte ankreuzen)</i>		
Ruf - Name des Hundes		
Geburtsdatum		
Chipnummer		
Geschlecht		Weiblich
		Männlich
<b>Hinweis:</b> Bei der Rassenangabe „Mischling“ ersuchen wir Sie um genaue Angabe der betroffenen Rassen siehe auch Punkt 2 b.		
Rasse		
Farbe		
Geburtsland		
Datum der Aufnahme der Haltung		
Name und Adresse des Vorbesitzers/Züchters		
Gemäß LGBl 4001 § 8 NÖ Hundehaltegesetz i.d.d.g.F.: Abs.2 <b>Wer einen Hund führt, muss die Exkremente des Hundes</b> , welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsbereich, in Stiegenhäusern, in Zugängen zu Mehrfamilienhäusern und in gemeinschaftlich genutzten Teilen von Wohnhausanlagen sowie an den in Abs. 5 genannten Orten das sind sofern erforderlich, jedenfalls aber in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Schulen, Kindergärten, Horten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen, auf Kinderspielplätzen, an Orten bei denen üblicherweise größere Menschenansammlungen auftreten, wie z. B. in Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Gaststätten und Badeanlagen während der Badesaison, bei Veranstaltungen und in beengten Räumen wie z. B. Lifte, Aufzüge und Gondeln, hinterlässt, <b>unverzüglich beseitigen und entsorgen</b> . Abs.3 Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsbereich mit Maulkorb oder an der Leine geführt werden.		

**2. b) Angaben bei Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial**

Gemäß LGBl 4001 § 2 NÖ Hundehaltegesetz i.d.d.g.F.: Abs.1 Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial sind Hunde, bei denen auf Grund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird.

Abs.2 Bei Hunden folgender Rassen oder Kreuzungen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird ein erhöhtes Gefährdungspotenzial stets vermutet: (Rasse bitte ankreuzen)

• Bullterrier	• American Staffordshire Terrier	• Staffordshire Bullterrier
• Dogo Argentino	• Pit-Bull	• Bandog
• Rottweiler	• Tosa Inu	

Abs.3 Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Rassen oder Kreuzungen von Hunden bestimmen, bei denen aufgrund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird.

Abs.4 **Bestehen bei Kreuzungen** untereinander oder mit anderen Hunden **Zweifel**, ob der Hund unter die obigen Bestimmung fällt, **hat der Hundehalter oder die Hundehalterin ein Sachverständigen-Gutachten vorzulegen**, aus dem unter Zugrundelegung von Zuordnungskriterien wie Erscheinungsbild, Wesen, Bewegungsablauf hervor zu gehen hat, dass der Hund nicht unter die obigen Bestimmungen fällt.

Gemäß § 5 NÖ Hundehaltegesetz i.d.d.g.F: Abs. 1. **Das Halten von mehr als zwei Hunden gemäß § 2** (Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial) **und § 3** (auffällige Hunde) **in einem Haushalt ist verboten**. Ausnahmen zu dieser Vorschreibung sind im Abs. 2 geregelt.

Gemäß LGBl 4001 § 8 NÖ Hundehaltegesetz i.d.d.g.F.: Abs.4 Hunde gemäß § 2 und § 3 müssen an öffentlichen Orten im Ortsbereich immer **mit Maulkorb und an der Leine** geführt werden.

**IN KOPIE BEIZULEGEN:**

- Größen- u. lagemäßige **Beschreibung der Liegenschaft samt ihrer Einfriedung und des Gebäudes**, in der der Hund gehalten wird oder werden soll.
- Gem. NÖ Hundehalte-Sachkundenverordnung 2023 § 6 i.d.d.g.F.: **Zusätzlich** der **erforderliche erweiterte Sachkundenachweis zur Haltung des Hundes**, (zumindest 10 stündige Ausbildung mit einem allgemeinen Teil über Wesen und Verhalten des Hundes und einem praktischen Teil über Leinenführigkeit, Sitzen und Freifolgen).
- **Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung**, (siehe S.1) **Die Gemeinde kann einen Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.**
- **Sachverständigengutachten**, wenn bei Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden Zweifel bestehen, ob es sich bei dem Hund um einen Hund mit erhöhtem Gefährdungspotenzial handelt.(siehe Abs. 4)

**Überprüft von:**

Raum für interne Vermerke, z.B. Auffälligkeiten:

### **3. Nutzhunde**

gemäß § 3 NÖ Hundeabgabengesetz gelten **Hunde**, die als Wachhunde, Blindenführerhunde oder **in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden** (z.B. Therapiehunde) als Nutzhunde.  
Insbesondere gelten als Nutzhunde:

- a) Hunde, die zur Bewachung von einzelstehenden Gebäuden, wenn diese von der nächstgelegenen geschlossenen Siedlung mehr als 100 m entfernt sind.
- b) Hunde, die zum Fortbewegen eines zum Betrieb eines Gewerbes unentbehrlichen Fahrzeuges notwendig sind (Zughunde).
- c) Hunde, die von zugelassenen Bewachungsunternehmungen oder berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes verwendet werden.
- d) Hunde, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern nach entsprechender Abrichtung für ihre Berufsarbeit benötigt werden.
- e) Hunde, die zur Bewachung von Herden benötigt werden, in der erforderlichen Anzahl.
- f) Diensthunde der beeedeten und bestätigten Jagdaufseher, Waldaufseher und Flurhüter.
- g) Melde- und Sanitätshunde, Schutz- und Fährtenhunde, die die für diese Hunde vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben und ausschließlich für diese Zwecke verwendet werden.
- h) Diensthunde der Bundespolizei und Zollaufsicht, sowie des Bundesheeres, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden.
- i) Hunde, die von öffentlich angestellten Nachtwächtern, Waldaufsehern und Flurhütern gehalten werden, sofern die Hunde nach dem Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde zum Dienst notwendig sind.
- j) Hunde, die in Strafvollzugsanstalten für den Wachdienst verwendet werden.
- k) Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.
- l) Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden.
- m) Hunde, die zum Führen von Blinden verwendet werden (Blindhunde).
- n) Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe Tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind.

Falls bei Ihrem Hund einer der oben angeführten Punkte (a - m) zutrifft, ersuchen wir Sie, im Ansuchen um Anerkennung als Nutzhund den Punkt anzugeben und das Ansuchen zu unterfertigen.

### **ANSUCHEN**

Ich beantrage die Anerkennung meines Hundes als Nutzhund gemäß § 5 Abs. 1 NÖ Hundeabgabengesetz 1979 i.d.d.g.F., da in meinem Fall der Punkt 3. .... zutrifft.

Kaltenleutgeben am, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

.....

<b>Höhe der jährlichen Hundeabgabe</b>	
Hundemarke	€ 1,00
Nutzhund pro Hund	€ 6,54
Für den 1. Hund im Haushalt	€ 61,00
Für jeden weiteren Hund im Haushalt	€ 122,00
Für den 1. Hund mit Gefährdungspotential	€ 122,00
Für den 2. Hund mit Gefährdungspotential	€ 244,00
<p>Gemäß § 4 Abs.1 NÖ Hundeabgabegesetz 1979 i.d.d.g.F. ist jeder abgabepflichtig, der im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält. Der Nachweis, dass ein Hund das abgabepflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist ihm die Hundeabgabe mit Bescheid vorzuschreiben.</p>	
<p>Die Hundeabgabe ist, gemäß § 6 NÖ Hundeabgabegesetz 1979 i.d.d.g.F, jeweils bis spätestens 15. Februar für das laufende Jahr ohne weitere Aufforderung zu entrichten.  Wird der Hund erst während des Jahres erworben, so ist die Abgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten.  Im Falle eines Zuzuges zu einem dauernden Aufenthalt oder mit Beginn des vierten Monats eines vorübergehenden Aufenthaltes ist die Abgabe ebenfalls innerhalb eines Monats zu entrichten.  Tritt während des Jahres in der Verwendung eines Hundes eine Änderung ein, die eine Abgabepflicht oder eine Erhöhung der Abgabe bewirkt, so ist für das ganze Jahr die Aufzahlung zu leisten.  Im umgekehrten Fall findet ein Rückersatz einer bereits für das laufende Jahr entrichteten Abgabe nicht statt.  Tritt die Voraussetzung für das Entstehen der Abgabepflicht erst nach dem 30. November eines Kalenderjahres ein, so ist für dieses Kalenderjahr keine Hundeabgabe zu entrichten.</p>	
<p>Datenschutzerklärung Allgemeine Informationen nach Artikel 13 DSGVO. Gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung möchten wir Sie informieren, dass die von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Detaillierte Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, Ihren Rechten als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde sind im Internet abrufbar. <a href="http://www.kaltenleutgeben.gv.at">www.kaltenleutgeben.gv.at</a></p>	

Kaltenleutgeben am, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

<b>4. Abmeldung des Hundes</b>	
<b>Bei Weitergabe des Tieres</b> (Datum, Name und Adresse des neuen Besitzers)	
<b>Bei Ableben des Tieres</b> (Datum)	

Kaltenleutgeben am, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Hundehalters/-besitzers

Lt. Land NÖ

**Kontaktdaten der in Ziffer 1.6 der 2. Tierhaltungsverordnung explizit genannten Organisationen, die die in ihrem Verband zur Ausstellung der Ausbildungsbestätigung Berechtigten bekannt geben können?**

**Österreichischer Kynologenverband**

Siegfried Marcus-Str. 7  
2362 Biedermannsdorf  
Tel.: 02236/710667  
Fax: 02236/710667-30  
E-Mail: [office@oekv.at](mailto:office@oekv.at)

**Österreichische Hundesport-Union**

Präsident Anton Schauer  
Eichenweg 2  
5222 Munderfing  
Tel.: 0664/102 18 10  
E-Mail: [praesident@oehu.at](mailto:praesident@oehu.at)

**Österreichischer Jagdgebrauchshundeverband**

3763 Japons Nr. 57  
Sek. Brigitte Fröschl  
Tel. + Fax: 07955/6395  
E-Mail: [sekretariat@oejgv.at](mailto:sekretariat@oejgv.at)